

Änderung des Privatisierungsgesetzes

I Einleitung

Das Parlament der Republik Serbien hat das Gesetz über die Änderungen des Privatisierungsgesetzes („Amtsblatt der RS“, Nr. 51/2014) verabschiedet, welches am 13. Mai 2014 in Kraft getreten ist.

Durch diese gesetzlichen Änderungen wird einerseits der Beschluss des Verfassungsgerichtes vom 14.11.2013 über die Verfassungswidrigkeit der Bestimmung des Artikels 20ž Absatz 1 des Privatisierungsgesetzes berücksichtigt und andererseits werden die Prozeduren und Fristen geregelt, innerhalb welcher die Gläubiger die Tilgung der Forderungen, die sie gegenüber den Privatisierungssubjekten in der Restrukturierung haben, realisieren können.

II Beschluss des Verfassungsgerichtes

Durch den Beschluss des Verfassungsgerichtes wurde die Bestimmung des Artikels 20ž Absatz 1 des Privatisierungsgesetzes als verfassungswidrig erklärt (vorher eingeführt durch gesetzliche Änderungen im Dezember 2012). *“Ab dem Tag der Fassung des Beschlusses über die Restrukturierung bis zum Tag der Fassung des Beschlusses über die Beendigung der Restrukturierung und spätestens bis zum 30. Juni 2014 kann gegen das Privatisierungsobjekt bzw. über sein Vermögen weder die Zwangsvollstreckung noch eine andere Vollstreckungsmaßnahme zur Tilgung der Forderung bestimmt oder durchgeführt werden“*, da das Restrukturierungsverfahren (als Maßnahme einer befristeten Dauer und mit einem klar definierten Ziel) durch die Fristverlängerung bis zum 30. Juni 2014 zur kontinuierlichen, langfristigen Maßnahme umgewandelt wird, welche weder zur Privatisierung der Unternehmen gebracht wurde noch ihre Liquidation ermöglicht hat.

Durch die Änderungen des Gesetzes, die am 13. Mai 2014 in Kraft getreten sind, besteht diese Bestimmung im Privatisierungsgesetz nicht mehr bzw. sie ist aus dem



Advokatska kancelarija TSG TOMIĆ SINDJELIĆ GROZA informiše o aktuelnostima u radu kancelarije i zakonodavnom reljefu RS / Die Rechtsanwälte TSG TOMIĆ SINDJELIĆ GROZA informieren über aktuelle Themen der Kanzlei und den Rechtsrahmen der RS / The TSG TOMIĆ SINDJELIĆ GROZA Law Office is informing about the actual activities of the Law office and the Law frame in RS/ Юридическая контора ТСГ ТОМИЧ СИНДЖЕЛИЧ ГРОЗА информирует о самых актуальных событиях, о работе конторы и законодательном релiefe PC / Glavni urednik/Chefredakteur /Editor-in-Chief / Главный редактор: Ljubica Tomić /Lektor/Lektor/Proofreader/Лектор: Ivana Radović, Vesna Gašić, Vojislava Katić, Viktorija Topalović, Magda Braun / Br. 61/14

Carice Milice 3, Beograd, SRB, TEL/FAX +381 (0)11 3285.227, +381 (0)11 3285.208, +381 (0)11 3285.153, office@tsg.rs, www.tsg.rs

Gesetz ein Tag vor der formellen Beendigung ihrer Geltung aufgrund des Beschlusses des Verfassungsgerichtes erloschen.

III Tilgung der Gläubiger gegenüber den Privatisierungssubjekten in der Restrukturierung

Die neuesten Änderungen des Gesetzes führen die Pflicht für die Gläubiger ein, spätestens bis zum 12. Juni 2014 den Antrag auf Auszahlung der Forderungen mit dem Vollstreckungsbescheid, Vollstreckungstitel und den anderen Dokumenten, mit denen sie ihre Forderung gegenüber dem Privatisierungssubjekt in der Restrukturierung zur Erfassung der Forderungen nachweisen, bei der Privatisierungsagentur zu stellen.

Die Privatisierungsagentur wird spätestens bis zum 10. September 2014 die vorgelegten Anträge auf Auszahlung erfassen, die Höhe der Forderung für jeden Gläubiger und jedes Privatisierungssubjekt in der Restrukturierung festlegen und einen Vorschlag für die Tilgung der Forderungen erstellen, den sie an die Gläubiger zusenden wird.

Danach können sich die Gläubiger spätestens bis zum 10. Oktober 2014 äußern, ob sie mit dem Vorschlag der Privatisierungsagentur einverstanden sind.

Die Gläubiger, die mit dem Vorschlag für die Tilgung nicht einverstanden sind, haben das Recht, nach dem 10. Oktober 2014 die Verfahren der Zwangsvollstreckung und Zwangseintreibung fortzusetzen (die vorher aufgrund der verfassungswidrigen Bestimmung des Artikels 20ž Absatz 1 des Privatisierungsgesetzes unterbrochen wurden). Das gilt auch für die Gläubiger, die bis zu diesem Zeitpunkt kein Zwangsvollstreckungs- und Zwangseintreibungsverfahren gegen das Privatisierungssubjekt in der Restrukturierung eingeleitet haben. Die Einleitung dieser Verfahren wird nach dem 10. Oktober 2014 möglich sein.

Predrag Groza, Rechtsanwalt
predrag.groza@tsg.rs